

Auftrag und Hinweis nach § 49 Abs. 5 BRAO

Rechtsanwaltskanzlei JUDr. Raeder & Schätzlein

wird hiermit durch Herrn/Frau/Firma

in Sachen

wegen

beauftragt:

1. Der Mandant wurde vor Übernahme des Auftrages
 - auf die Allgemeinen Mandatsbedingungen hingewiesen. Diese können jederzeit unter <http://www.ra-raeder.de> heruntergeladen werden.
 - nach § 49 b Abs. 5 BRAO darauf hingewiesen, dass sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten. § 49 b Abs. 5 BRAO hat folgenden Wortlaut: „Richten sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert, hat der Rechtsanwalt vor Übernahme des Auftrages hierauf hinzuweisen.“
2. Handelt es sich um eine Rahmengebühr, sind nach § 14 Abs. 1 RVG innerhalb des im Gesetz festgelegten Rahmens insbesondere zu berücksichtigen der Umfang der anwaltlichen Tätigkeit, deren Schwierigkeit und die Bedeutung für den Mandanten, sowie seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Ein besonderes Haftungsrisiko ist zwingend zu berücksichtigen bei Rahmengebühren, die sich nicht nach Gegenstandswert richten und auch in den übrigen Fällen zur Bemessung herangezogen werden.
3. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, Schreibauslagen, Fotokopiekosten, Reisekosten und Abwesenheitsgelder (Nr. 7000 ff. VV RVG) werden gesondert berechnet, dies gilt im Innenverhältnis auch dann, wenn der Rechtsanwalt beigeordnet wird. Im Falle von Geschäftsreisen zahlt der Auftraggeber anstelle der gesetzlich geregelten Sätze für Fahrtkosten bei der Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges für jeden gefahrenen Kilometer 0,50 EUR und Tages- und Abwesenheitsgelder bei einer Geschäftsreise von nicht mehr als vier Stunden von 20,00 EUR je Stunde und von mehr als vier bis acht Stunden von 40,00 EUR je Stunde. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die vorstehende Vereinbarung nur im Innenverhältnis gilt. Für die Erstattung der Vergütung vom Gegner, Dritten (z.B. Rechtsschutzversicherung, Staatskasse) sind ausschließlich die gesetzlichen Gebühren und Auslagen maßgebend. Im Innenverhältnis ist der Rechtsanwalt stets berechtigt, die Gebühren eines Wahlanwaltes zu fordern. Es ist vereinbart, dass eingehende Zahlungen vom dem Bevollmächtigten zunächst zur Deckung seiner Gebühren und Auslagen verwendet werden können und Kostenerstattungsansprüche an die Gegenpartei und die Staatskasse an den Bevollmächtigten Abgetreten worden sind.

JUDr. RAEDER &
SCHÄTZLEIN
RECHTSANWALTSKANZLEI

4. Im Arbeitsgerichtsverfahren des ersten Rechtszugs besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf die Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistandes, § 12 a ArbGG.
5. Der Auftraggeber wurde darüber belehrt, dass eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter seiner anwaltlichen Beiordnung und damit eine Erstattung der Kosten seiner Inanspruchnahme nicht in Betracht kommt, wenn eine Prozesskostenbewilligung und Beiordnung nicht erfolgt. In diesem Fall wird ein eigener Zahlungsanspruch wegen des entstehenden Honorars gegen den Auftraggeber begründet. Vorschusszahlungen bei Prozesskostenhilfe werden selbstverständlich nach § 58 RVG auf die Gebühren angerechnet.
6. Sofern Sie rechtsschutzversichert sind, müssen Sie Ihre Pflichten gegenüber der Versicherung selber sorgfältig wahrnehmen, damit der Versicherungsschutz nicht entfällt. Sie müssen insbesondere klären, ob und in welchem Umfang Versicherungsschutz besteht. Ohne besonderen Auftrag, der vergütungspflichtig ist, wird der Rechtsanwalt nicht tätig.

Ort, Datum

Unterschrift (voller Name)